

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 220-25

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	24.11.2025
Verfasser:	Muscheler, Katja	AZ:	817.12

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	09.12.2025	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadtwerke Engen GmbH an der Windkraft-Gesellschaft "Langwieden"

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Engen GmbH beabsichtigt, sich an der Gründung einer weiteren Windkraft-Gesellschaft zum Bau und Betrieb vom Windpark „Langwieden“ auf den Gemarkungen Engen und Immendingen zu beteiligen.

Die Interessengemeinschaft Hegauwind plant, wie bereits bei den Windparks *Verenafohren* und *Brand* umgesetzt, an geeigneten Standorten der Region Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft für den Windpark Langwieden sind die

1. Bürger-Energie Bodensee e.G.,
2. Gemeindewerke Steißlingen,
3. solarcomplex AG,
4. SH POWER (Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall),
5. Stadtwerke Engen GmbH,
6. Stadtwerke Radolfzell GmbH,
7. Stadtwerke Singen,
8. Stadtwerke Stockach GmbH
9. badenovaERNEUERBARE GmbH
10. Thüga Energie GmbH.

Die geeignete Rechtsform für die Betreibergesellschaft ist wegen den Beteiligungsverhältnissen eine GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung und Haftung für die Kommanditgesellschaft (KG) übernimmt die ebenfalls zu gründende Verwaltungs-GmbH. Die Gründungen sind für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen. Der Geschäftsanteil der Stadtwerke Engen GmbH an der Verwaltungs-GmbH wird 2.187,50 € betragen. Der Anteil der Stadtwerke Engen GmbH als Kommanditistin der Kommanditgesellschaft wird 8.750,00 € (7/80 des Festkapitals von 100.000 €) betragen. Insgesamt wird sich die Stadtwerke Engen GmbH mit einem Eigenkapitalanteil von voraussichtlich rund 562.000 € an der Kommanditgesellschaft zur Finanzierung der geplanten Investition in die Windkraftanlagen von rund 32 Mio. € beteiligen. Beteiligungen bedürfen nach § 105 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Zustimmung der Gemeinde und damit des Gemeinderates. Die Zustimmung darf nur erteilt

werden, wenn die Voraussetzungen des § 102 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GemO vorliegen. § 102 Absatz 1 Nr. 1 erfordert einen öffentlichen Zweck des Unternehmens bzw. der Beteiligung. Die Energie- und Wasserversorgung ist nach allgemeinem Rechtsverständnis Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Damit ist der öffentliche Zweck gegeben. Nr. 3 bleibt unbeachtlich, da die Tätigkeit innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge stattfindet.

Die beigefügten Vertragsentwürfe wurden mit den Rechtsaufsichtsbehörden abgestimmt. Sie entsprechen den kommunalrechtlichen Vorschriften und beruhen auf den Verträgen für den Windpark *Brand*.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Engen GmbH empfiehlt der Beteiligung zuzustimmen.

Die Sitzungsunterlagen wurden von den Stadtwerken Engen GmbH erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Beteiligung der Stadtwerke Engen GmbH an der Hegauwind-Langwieden Verwaltungs-GmbH und der Hegauwind- Langwieden GmbH & Co. KG zu.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der Hegauwind – Langwieden Verwaltungs-GmbH
Gesellschaftsvertrag der Hegauwind – Langwieden GmbH & Co. KG